

Satzung des
Vereins für ambulante Krankenpflege in der Stadt Schwandorf e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05. August 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Verein für ambulante Krankenpflege in der Stadt Schwandorf e.V.“
- II. Er wurde am 25.04.1977 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg mit der Registernummer VR 10002 eingetragen.
- III. Er hat seinen Sitz in Schwandorf
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck für den Unterhalt von Schwestern aus der Kongregation der Hl. Kindheit Jesu von Oberzell bei Würzburg zu sorgen, welche in der Stadt Schwandorf aufgrund des mit dem Mutterhaus abgeschlossenen Vertrages die Hauskrankenpflege auszuüben hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- II. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.
- III. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 - a) beim Tode eines Mitgliedes,
 - b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres

d) durch Ausschluss eines Mitglieds gem. Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Bei einem gegen den Ausschluss eingelegten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den jeweils Vertretungsberechtigten aus.

V. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

II. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Vereins ergehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

III. Zu den Sitzungen der Organe des Vereins können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Vorsitzende des Vorstandes.

IV. Den Vorsitz bei den Sitzungen der Organe des Vereins führt der Vorsitzende des Vorstandes.

V. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

VI. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen Abstimmungen in den Organen des Vereins geheim erfolgen.

VII. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 6 Der Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) einem weiteren Mitglied im Vorstand

II. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

III. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- V. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, ihre Empfehlungen zu beachten und ist an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.
Der Vorstand hat insbesondere auch:
 - a) der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins zu berichten,
 - b) der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- VI. Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend, wobei eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- VII. Alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes gehen bei dessen Verhinderung oder wenn die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt ist, auf den stellvertretenden Vorsitzenden über. Im Innenverhältnis, also ohne Rechtswirksamkeit nach außen wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende auch nur dann nach § 6 VI tätig werden darf.
- VIII. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich schriftlich im Rahmen des konkret anstehenden Beschlusses mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.
- IX. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- X. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist jährlich durch einen Rechnungsprüfer zu überprüfen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Mit der Rechnungsprüfung kann auch eine Prüfungsgesellschaft oder ein Steuerberater beauftragt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- XI. Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereins über das Vermögen des Vereins hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgründen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung oder schriftlich an die dem Vorsitzenden des Vorstandes zuletzt bekannt gegebene Anschrift unter Angabe der Tagesordnung.
- IV. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- V. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- VI. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes nach § 6 V,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts nach § 6 V,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer nach § 6 X,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nach § 6 III,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 6 X,
 - g) die Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung nach § 7 V,
 - h) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach § 4 V,
 - i) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Ziffer 3d
 - j) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden nach § 6 II,
 - k) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach § 9 I.,
 - l) die Beschlussfassung über Änderungen des Satzungszwecks nach § 9 II.,
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 II.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung, Persönlichkeitsrechte

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- (2) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie email-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
- (3) Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Verträgen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt sicher, dass Empfänger von Daten diese ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- I. Änderungen der Satzung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- II. Änderungen des Vereinszwecks (§2) und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Seniorendienste der Caritas im Landkreis Schwandorf gemeinnützige GmbH zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Schwandorf